

	Vergütungsanspruch bei behördlich angeordneter Quarantäne gemäß Epidemiegesetz	Seite 1
	COVID-Bonuszahlungen	Seite 2
	Corona-Fixkostenzuschuss	Seite 3

## Vergütungsanspruch bei behördlich angeordneter Quarantäne gemäß Epidemiegesetz

Sollten Sie oder Ihre Mitarbeiter einen behördlichen **Absonderungsbescheid** nach dem Epidemiegesetz („häusliche Quarantäne“) erhalten haben, stehen für dadurch erlittene finanzielle Einbußen Ersatzansprüche nach dem Epidemiegesetz zu. Nachstehend erlauben wir uns, die wesentlichen Eckpunkte für Sie zusammenzufassen:

### 1. Ersatzanspruch

Werden Unternehmer oder deren Mitarbeiter auf Grundlage des Epidemiegesetzes unter häusliche Quarantäne gestellt, bestehen für die daraus entstandenen Vermögensnachteile gemäß § 32 Epidemiegesetz Ersatzansprüche gegen den Bund.

- Für Unternehmer ist dabei für jeden Tag eine Vergütung zu leisten, der von der behördlichen Verfügung der Quarantäne umfasst ist. Die Entschädigung ist dabei nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen (vgl § 32 Abs 1 Z 5 iVm Abs 4 Epidemiegesetz).
- Werden Mitarbeiter aufgrund Verdachts von COVID-19 oder einer tatsächlichen Erkrankung behördlich unter häusliche Quarantäne gestellt, besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch des Mitarbeiters (§ 32 Abs 3 Epidemiegesetz) gegenüber dem Arbeitgeber und zwar in vollem Ausmaß bis die Quarantäne beendet ist und er wieder arbeitsbereit ist. Für diesen Entgeltfortzahlungsanspruch kann der Arbeitgeber ebenfalls einen Kostenersatz beim Bund beantragen, sofern der Mitarbeiter über einen entsprechenden behördlichen Absonderungsbescheid verfügt.

## 2. Antragsfrist

Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs / der Entgeltfortzahlung ist **innen sechs Wochen nach Aufhebung der zum Verdienstentgang führenden Maßnahme** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden. Sonst erlischt der Ersatzanspruch. Dem Antrag ist der Absonderungsbescheid, den der Unternehmer/Arbeitnehmer nach dem Epidemiegesetz über die Quarantäne erhalten hat, als Nachweis beizulegen. Zudem ist – sofern vorhanden – die behördliche Verständigung hinsichtlich der Aufhebung der Quarantäne vorzulegen, um die Dauer des Entgeltfortzahlungsraumes nachzuweisen.

## 3. Örtliche Quarantänemaßnahmen

Bei örtlichen Quarantänemaßnahmen ist zu differenzieren, ob diese auf Basis des Epidemiegesetzes oder auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen wurden.

Sofern eine Betriebsquarantäne (Betriebschließung) auf Basis des Epidemiegesetzes verhängt wurde, gilt eine analoge Regelung wie für die häusliche Quarantäne. Dann steht gem § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz eine Vergütung zu. Für den Fall von allgemein nach den COVID-19-Maßnahmengesetzen angeordneten Betriebschließungen wurden keine Ersatzansprüche gegenüber dem Bund vorgesehen. Sofern diese Regelungen als verfassungskonform beurteilt werden, gibt es daher auch keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz.

Für Vorarlberg, Salzburg und Tirol gilt die Besonderheit, dass im Zeitraum von 16.3.2020 bis längstens 27.3.2020 Verordnungen zu Verkehrsbeschränkungen auf Basis des Epidemiegesetzes verhängt wurden, sodass die auf Basis dieser Verordnungen von Schließungen betroffenen Betriebe (Gastgewerbe und Hotellerie) einen Ersatzanspruch nach § 32 Epidemiegesetz geltend machen können. Unklar ist derzeit noch, ob ein Anspruch auf Verdienstentgang oder Schadenersatz auch noch für die Zeit besteht, in der anstatt einer Schließung nach dem Epidemiegesetz durch die Bezirkshauptmannschaft ein Betretungsverbot (faktische Schließung) durch Verordnung des Landeshauptmannes auf der Grundlage von § 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen wurde. Beim Verfassungsgerichtshof wurden bereits einige Anträge auf Gesetz- bzw Verordnungsprüfung eingebracht, deren Ausgang abzuwarten ist.

# COVID-Bonuszahlungen

Mit dem 3.COVID-19-Gesetz wurden Zulagen und Bonuszahlungen an Arbeitnehmer, die aufgrund der Krise zusätzlich geleistet werden, im Kalenderjahr 2020 bis EUR 3.000.- steuerfrei (und SV-frei) gestellt (§ 124b Z 350 lit a EStG und § 49 Abs 3 Z 30 ASVG).

Das BMF hat aufgrund einer Anfrage der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass diese Zulagen und Bonuszahlungen nicht nur als Bargeld, sondern auch in Form von Gutscheinen – wie derzeit von vielen Arbeitgebern geplant – erfolgen kann und die Steuerfreiheit nicht gefährdet.

Aufgrund mehrerer Anfragen weisen wir darauf hin, dass laut Gesetzeserläuterungen zum 3.COVID-19-Gesetz die Steuerfreiheit von Bonuszahlungen für außergewöhnliche Leistungen von Mitarbeitern in Bereichen, die das System aufrechterhalten, vorgesehen ist. Auf bestimmte Berufsgruppen hat sich der Gesetzgeber nicht festgelegt.

# Corona-Fixkostenzuschuss

## 1. Welche Unternehmen sind förderfähig?

Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen, um einen Fixkostenzuschuss beantragen zu können:

- Das Unternehmen hat seinen **Sitz** oder eine **Betriebsstätte** in **Österreich**;
- es übt eine wesentliche **operative Tätigkeit in Österreich** aus, die zu **betrieblichen Einkünften** führt; dh vermögensverwaltende Unternehmen (zB reine Vermietung, Beteiligungsverwaltung) sind nicht förderfähig;
- das Unternehmen war in den letzten drei veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen (**dh keine aggressive Steuerplanung**) und über das Unternehmen wurde in den letzten fünf Jahren **keine rechtskräftige Finanzstrafe** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeit) oder **Verbandsgeldbuße** aufgrund von Vorsatz verhängt;
- das Unternehmen erleidet einen **Umsatzausfall** durch die Ausbreitung von COVID-19;
- es befand sich am 31.12.2019 **nicht in Schwierigkeiten** iSd EU-Definition (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung);
- und das Unternehmen hat **zumutbare Maßnahmen zur Reduzierung der Fixkosten** (Schadensminderungspflicht in einer ex ante Betrachtung) gesetzt.

Von der Förderwürdigkeit **ausgenommen** sind demgegenüber:

- Unternehmen, die zum 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter (VZÄ) hatten und im Betrachtungszeitraum **mehr als 3 % der Mitarbeiter gekündigt** haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen (in begründeten Fällen kann auf Antrag von dieser Ausnahme abgesehen werden);
- **Gemeinnützige Organisationen** iSd §§ 34 ff BAO und deren nachgelagerte Unternehmen (für diese wird ein eigener Unterstützungsfonds vorbereitet) sowie Unternehmen, die Zahlungen aus dem **Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds** bezogen haben;
- im alleinigen Eigentum von **Gebietskörperschaften und KÖR** stehende Einrichtungen, sowie Einrichtungen, die mehrheitlich im Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75 % haben;
- Rechtsträger des **Finanzsektors** (Banken, Versicherungen, Wertpapierfirmen, etc)

## 2. Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

Die Höhe des Fixkostenzuschusses ist **gestaffelt** und abhängig von der **Höhe des Umsatzausfalls** des Unternehmens. Folgende Staffelung für den Fixkostenersatz ist vorgesehen:

- bei 40 % - 60 % Umsatzausfall: Ersatz von 25 % der Fixkosten
- bei 60 % - 80 % Umsatzausfall: Ersatz von 50 % der Fixkosten
- bei 80 % - 100 % Umsatzausfall: Ersatz von 75 % der Fixkosten

Der Fixkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn er insgesamt mindestens EUR 2.000,00 beträgt. Er ist nach oben begrenzt mit

- **EUR 90 Mio** bei einem Zuschuss von 75 %,
- **EUR 60 Mio** bei einem Zuschuss von 50 %,
- **EUR 30 Mio** bei einem Zuschuss von 25 %.

Wichtig ist dabei zu berücksichtigen, dass der Maximalbetrag nur einmal für alle antragstellenden Unternehmen eines Konzerns zusteht. Die Höhe des Maximalbetrages richtet sich dabei nach jenem Konzernunternehmen, das den höchsten Umsatzausfall hat.

---

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

**Andere Zuschüsse** (zB Härtefallfonds, Entschädigung nach dem Epidemiegesetz) werden gegengerechnet, ebenso **Versicherungsleistungen**. Zahlungen iZm Kurzarbeit sind hingegen nicht in Abzug zu bringen.

### 3. Welche (Fix)Kosten sind förderfähig?

Zu den förderfähigen Kosten gehören alle Aufwendungen aus einer operativen inländischen Tätigkeit. Ersetzt werden:

- **Geschäftsraummieten,**
- **Versicherungsprämien,**
- **Zinsaufwendungen** (jedoch nicht, wenn Kredite oder Darlehen an verbundene Unternehmen weitergegeben werden),
- Finanzierungskostenanteil der **Leasingraten,**
- **Lizenzgebühren,** sofern die empfangende Körperschaft nicht konzernzugehörig ist oder unter beherrschendem Einfluss desselben Gesellschafters steht,
- **Strom-, Gas-, Telekommunikationsaufwand,**
- **Wertverlust bei verderblicher/saisonaler Ware,** die aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Werts (AK/HK) verloren hat,
- **Personalkosten,** die für die Bearbeitung von krisenbedingten **Stornierungen und Umbuchungen** anfallen,
- angemessener **Unternehmerlohn** bei natürlichen Personen als Einzel- oder Mitunternehmer (mindestens EUR 666,66 und maximal EUR 2.666,67 pro Monat), Nebeneinkünfte sind abzuziehen,
- Aufwendungen für sonstige **vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen,** die nicht das Personal betreffen.

**Nicht gefördert** werden somit insbesondere **Investitionen, Tilgungen** von Krediten und Darlehen sowie **Personalkosten** (soweit nicht für die Bearbeitung von Stornierungen und Umbuchungen).

### 4. Wie ermittelt sich der Umsatzausfall?

Für die Berechnung des Umsatzausfalls ist auf die **Waren- und Leistungserlöse** gemäß Einkommen- bzw Körperschaftsteuerveranlagung abzustellen. Bestandsveränderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Das Unternehmen kann als Betrachtungszeitraum entweder das **2. Quartal 2020** heranziehen, oder ein bis maximal drei zusammenhängende Einzelbetrachtungszeiträume wählen, für den es den Fixkostenzuschuss beantragt. Die Einzelbetrachtungszeiträume sind wie folgt vorgegeben:

- 16.3. bis 15.4.
- 16.4. bis 15.5.
- 16.5. bis 15.6.
- 16.6. bis 15.7.
- 16.7. bis 15.8.
- 16.8. bis 15.9.

Der gewählte Betrachtungszeitraum ist sowohl für den Umsatzausfall als auch für die Fixkosten maßgeblich. Der Umsatzausfall ergibt sich aus dem Vergleich des gewählten Betrachtungszeitraums mit dem jeweils identen Zeitraum des Vorjahres. Wird als Betrachtungszeitraum für den Umsatzausfall das 2. Quartal ausgewählt, dann ist für die Fixkosten der Zeitraum vom 16.3. bis 15.6. heranzuziehen.

Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** können die Umsatzerlöse und die Fixkosten nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip erfasst werden, sofern das nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt.

Bei **Neugründungen** können die Umsatzaufälle anhand einer Planungsrechnung ermittelt werden.

---

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

## 5. Welche Verpflichtungen muss der Antragsteller erfüllen?

Das beantragende Unternehmen geht mit der Antragstellung umfangreiche Verpflichtungen ein, insbesondere:

- im Jahr 2020 keine **Bonuszahlungen** an Vorstände und Geschäftsführer in Höhe von **mehr als 50 %** ihrer Bonuszahlungen für das vorangegangene Wirtschaftsjahr auszuführen,
- zumutbare **Maßnahmen** zu setzen, um **Umsätze zu erzielen** und die **Arbeitsplätze zu erhalten** (zB mittels Kurzarbeit)
- **Entnahmen bzw Gewinnausschüttungen** auf die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen (der Beschluss von Dividenden- und Gewinnausschüttungen ist vom 16.3.2020 bis 16.3.2021 **verboten**; bis drei Monate nach der letzten Auszahlung des Zuschusses hat eine maßvolle Dividendenpolitik zu erfolgen),
- im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an Unternehmensinhaber, Organe, Mitarbeiter, usw **keine unangemessenen Vergütungen** zu leisten,
- keine **Rücklagen** zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen,
- den Fixkostenzuschuss **nicht zur Zahlung** von Gewinnausschüttungen, zum Rückkauf eigener Aktien oder zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden. Mit dem Fixkostenzuschuss dürfen Rückzahlungen von bestehenden Finanzverbindlichkeiten (insbesondere Vorfälligkeit oder Fälligkeit) oder Investitionen nicht mittelbar finanziert werden.

Die COFAG, das BMF und deren Bevollmächtigte sind zur **jederzeitigen Prüfung** und Einsichtnahme in Aufzeichnungen und Belege berechtigt. Es ist damit zu rechnen, dass eine Kontrolle der Zuschussvoraussetzungen insbesondere durch das Finanzamt im Rahmen von Außenprüfungen und Nachschauungen erfolgen wird.

## 6. Wie erfolgen die Beantragung und Auszahlung des Fixkostenzuschusses?

Die Abwicklung des Fixkostenzuschusses erfolgt in bis zu **drei Tranchen**. Für die Auszahlung der ersten und zweiten Tranche können bestmögliche Schätzwerte herangezogen werden, wenn noch keine qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen vorliegen. Liegen bereits bei Beantragung der zweiten Tranche qualifizierte Daten vor, kann der gesamte (restliche) Fixkostenzuschuss mit der zweiten Tranche beantragt werden.

Abhängig vom Zeitpunkt, in dem die Anträge gestellt werden, und den verfügbaren Daten ergeben sich folgende Möglichkeiten, in welchen Tranchen der Zuschuss beantragt werden kann:

Anträge für	Anträge möglich ab		
	20.5.2020	19.8.2020	19.11.2020
Fixkosten ohne saisonale Ware	1/3	1/3	1/3
Fixkosten ohne saisonale Ware	-	2/3	1/3
Fixkosten ohne saisonale Ware	-	-	3/3
Fixkosten ohne saisonale Ware	1/3	2/3	-
Fixkosten ohne saisonale Ware	-	3/3	-
Saisonale Ware	-	3/3	-
Saisonale Ware	-	-	3/3

Die Anträge sind über **FinanzOnline** einzubringen. Die Höhe der Umsatzauffälle und der Fixkosten muss durch einen **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** (eingeschränkt auch Bilanzbuchhalter) bestätigt werden. Diese können auch die Anträge für das Unternehmen über FinanzOnline einbringen. Bei der ersten Tranche ist eine Bestätigung nicht erforderlich, wenn der Zuschuss nicht mehr als EUR 12.000,00 beträgt. Bis EUR 90.000,00 Zuschuss genügt bei der ersten Tranche eine Bestätigung der Plausibilität.

Die Finanzverwaltung nimmt eine Risikoanalyse der Anträge in Bezug auf die Antragsvoraussetzungen vor. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die COFAG. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.

Anträge können bis spätestens 31.8.2021 gestellt werden. Der Gesamtrahmen für die Zuschüsse beträgt EUR 8 Mrd.

---

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

## 7. Steuerliche Behandlung

Der Fixkostenzuschuss ist steuerfrei, **kürzt aber die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen.**

## 8. Handlungsempfehlung

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag **sorgfältig vorzubereiten** und abzuklären, ob alle Voraussetzungen erfüllt werden.

Besonderes Augenmerk ist mitunter auf die **Auswahl des Betrachtungszeitraums** zu legen. Dabei ist neben der Umsatz- und Fixkostenentwicklung im Zeitablauf auch die Staffelung des Zuschusses zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann ein späterer oder kürzerer Zeitraum zu einem höheren Zuschuss führen.

Der Fixkostenzuschuss bringt **keine rasche Liquidität**. Es können zwar bereits ab 20.5. Anträge (allenfalls mit geschätzten Zahlen) eingereicht werden; allerdings wird in der ersten Tranche höchstens 1/3 des Zuschusses ausbezahlt, der Rest fließt frühestens Ende August 2020. Wenn akuter Liquiditätsbedarf besteht, kann es vorteilhaft sein, eine **Überbrückungsgarantie** in Anspruch zu nehmen.

Die Richtlinie wird erst nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wirksam. Diese ist ebenso wie die Genehmigung durch die EU-Kommission noch nicht erfolgt.